

P R Ä M B E L

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, Ber. S. 3617), sowie des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 09.12.86 (BGBl. Nr. 64/86 S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. v. 22.06.82 (Nds. GVBl. 229) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Hage diesen Bebauungsplan Nr. 0228 Änderung Nr. 1, als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.



ZEICHENERKLÄRUNG

GEMEINDEGRENZE	---	GRUNDLAND	□
GEMARKUNGSGRENZE	---	WIESE	□
FLURGRENZE	---	MISCHWALD	□
FLURSTÜCKS- und EIGENTUMSGRENZE	---	BOSCHUNG	□
NUTZUNGSARTGRENZE	---	BRÜCKE	□
VORHANDENE BEBAUUNG	▨	DURCHLASS	□
MAUER	▬	HÖCHSPANNUNG	□
ERDWALL	▬	HOLZMAST	□
GRABEN	---	STAHLBETONMAST	□
ZAUN	---	STAHLGITTERMAST	□
HECKE	---	KILOMETERSTEIN	□
GARTEN	□		

Landkreis Aurich  
Gemeinde Hage, Flecken  
Gemarkung Hage, Flecken  
Flur 7+12  
Top.Karte 1:25000 Nr. 2409  
Rechts 2584330 Hoch 5941860  
Maßstab 1:1000 (ungef.)



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
Katasteramt Norden, Az. 05103/166/85 v. 10. 7. 85

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.05.85 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 0228 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 13.08.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE  
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 7+12 MASSTAB 1:1000  
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT NORDEN AM 10. 7. 1985 AZ. V. 166/85

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDeutSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM OKTOBER 1985) SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

NORDEN DEN 22.02.88  
KATASTERAMT NORDEN  
Vermessungsamt



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER SAMTGEMEINDE HAGE  
HAGE DEN 16.02.88  
Der Samtgemeindedirektor im Auftrage:

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.09.85 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.03.86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.04.86 BIS 09.05.86 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM SELBSTHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2(2) BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 15.02.88 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
HAGE DEN 16.02.88

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER



*[Signature]*  
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ. ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 10 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VOM (AZ. ) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BETREITEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 24.06.1988 IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

PLANZEICHEN

- M I Mischgebiet
- I Zahl der zul. Vollgeschosse
- o offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Grenze des Geltungsbereichs dieser Änderung
- W wasserschutzgebiet

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBAUG wurde am 14.08.85 ortsüblich bekanntgemacht und am 21.08.87 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.  
Hage, den 16. 02. 1988  
*[Signature]* *[Signature]*  
Bürgermeister Gemeindegerektor

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung vom 11. MAI 1988 (Nr. 61.70.10-00/6228/88) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden / wenn die angegebene Beanstandung behoben wird.  
Norden, den 11. MAI 1988  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
im Auftrage



**Bebauungsplan 0228**  
**Hage Hilgenbur**  
**Flecken Hage**  
**-1. Änderung-**

Aufgestellt:  
Bauamt der Samtgemeinde  
Hage